

STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

1. Urteil vom 2. März 1898 in Sachen Schwab.

Art. 185 B.-Ges. betr. Schuldbetreibung und Konkurs.

A. Am 10. Dezember 1897 erließ das Betreibungsamt Bern-Stadt auf Begehren der Firma S. Neu in Cottbus an Handelsmann G. A. Schwab in Bern einen Zahlungsbefehl auf Wechselbetreibung für einen Forderungsbetrag von 375 Fr. 80 Cts. nebst Zins und Kosten. Der Betriebene erhob aus verschiedenen Gründen Rechtsvorschlag. Der zuständige Richter, der Gerichtspräsident von Bern, verweigerte jedoch die Bewilligung desselben. Gegen dieses Erkenntnis erklärte G. A. Schwab die Appellation an den bernischen Appellations- und Kassationshof. Dieser trat laut Entscheid vom 15. Januar 1898 auf die Appellation nicht ein mit folgender Begründung: „In Art. 185 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist allerdings

„gegenüber einem Entscheide über die Berücksichtigung des Rechtsvorschlages die Berufung an die obere kantonale Gerichtsinstanz vorgesehen; allein diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß in allen Fällen die Berufung stattfinden kann, vielmehr fragt es sich jeweilen, ob die Streitsache nach kantonalem Rechte appellabel ist. Nun ist gemäß §§ 37 und 39 des bernischen Einführungsgesetzes und § 337 B. die Appellation nur zulässig, wenn der Streitwert 400 Fr. übersteigt, oder die Sache, abgesehen vom Streitwerte, als appellabel erklärt ist. Der für die Kompetenzfrage maßgebende Streitwert beträgt im vorliegenden Falle bloß 375 Fr. 80 Cts., so daß die Appellation ausgeschlossen ist (§ 126 B.).“

B. Gegen diesen Entscheid erklärte G. A. Schwab den Rekurs an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung und Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz mit dem Antrag: „Es sei der von G. A. Schwab eingegebene Rechtsvorschlag zuzulassen und die Berufung zu gestatten, d. h. der Entscheid des bernischen Appellations- und Kassationshofes sei aufzuheben und dieser Gerichtshof anzuweisen, den Rechtsvorschlag des G. A. Schwab materiell zu beurteilen.“ Zur Begründung wird auf den vom Rekurrenten in Sachen gegen die Gebrüder Spengler am 21. Januar 1898 erhobenen Rekurs verwiesen.

C. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern trägt auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit seinem Hauptantrag verlangt der Rekurrent vom Bundesgericht eine materielle Beurteilung der Frage, ob der von ihm erhobene Rechtsvorschlag zu bewilligen sei. Auf ein solches Begehren kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht eintreten, da ihm als solchem nur zu prüfen obliegt, ob ein kantonaler Erlaß oder Entscheid verfassungsmäßige Rechte eines Bürgers verletze. Zudem fehlt für dieses Begehren jede Begründung. Sollte aber der Hauptantrag dahin zielen, daß der bernische Appellations- und Kassationshof zu verhalten sei, die „Berufung“ zu gestatten, so deckt sich derselbe mit dem in zweiter Linie gestellten Begehren.

2. Was nun letzteres betrifft, so ist es zunächst unrichtig,

daß der bernische Appellationshof kantonales, statt eidgenössisches Recht angewendet habe. Er hat vielmehr bei der Beurteilung der Frage, ob eine Appellation gegen den erstinstanzlichen Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages des Rekurrenten zulässig sei, den Art. 185 des Betreibungsgesetzes beigezogen, diesem aber allerdings die Auslegung gegeben, daß danach das kantonale Recht für die Möglichkeit einer Weiterziehung maßgebend sei. Es kann sich deshalb bloß fragen, ob diese Auslegung eine völlig haltlose, mit dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes nicht vereinbare sei und so eine Rechtsverweigerung enthalte. Dies ist jedoch zu verneinen. Art. 185 läßt sich gewiß ohne Zwang dahin interpretieren, daß darin nur die Frist für die Weiterziehung bestimmt, nicht aber auch angeordnet werden wollte, daß eine solche überall gestattet werden müsse. Es läge hierin ein Eingriff in die dem kantonalen Rechte überlassene Gerichtsorganisation, und es kann sehr wohl gesagt werden, daß, wenn es die Meinung des Gesetzgebers gewesen wäre, eine so weit tragende Vorschrift aufzustellen, er auch eine hierüber keine Zweifel zulassende Formulierung gewählt hätte. Die Auffassung, daß Art. 185 nicht unter allen Umständen, und abgesehen von den kantonalen, gerichtszustellenden und prozessualischen Bestimmungen, eine Weiterziehung zulasse, hat denn auch in dem Kreis Schreiben des eidgenössischen Justizdepartementes vom 17. Februar 1891 (B.-B. von 1891, I, S. 372) Ausdruck gefunden, und ferner in der Gesetzgebung verschiedener Kantone zu positiven Beschränkungen des Berufungsrechtes geführt (vgl. Commentar Weber und Brüstlein zu Art. 185 des Betreibungsgesetzes). Es liegt daher kein Verstoß gegen klares Recht vor, wenn der bernische Appellationshof erklärt hat, daß sich die Möglichkeit der Weiterziehung nach kantonalem Prozeßrecht bestimme.

3. Daß nun dieses eine andere Lösung der Frage zwingend fordere, behauptet der Rekurrent selbst nicht. Denn er sagt bloß, es sei „äußerst fraglich,“ ob die Auslegung, die der bernische Appellationshof demselben gegeben hat, richtig sei. Schon nach den eigenen Ausführungen des Rekurrenten kann somit sein Rekurs wegen Rechtsverweigerung auch in dieser Hinsicht nicht geschügt werden. Und in der That enthält der angefochtene Ent-

scheid nichts, was als offensichtliche Mißachtung klaren Rechts bezeichnet werden könnte; im Gegenteil beruht derselbe auf einer durchaus einleuchtenden und zutreffenden Argumentation über die Bedeutung der einschlägigen prozessrechtlichen Vorschriften.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Urteil vom 10. März 1898 in Sachen Schweizerische Kreditanstalt.

*Kompetenzkonflikt zwischen kantonalen Behörden;
vor Austragung desselben durch die zuständigen kantonalen Instanzen
ist staatsrechtlicher Rekurs nicht zulässig.*

A. Das steuerpflichtige Einkommen der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wurde für das Jahr 1894 von der Steuerkommission auf 540,000 Fr. taxiert. Die Kreditanstalt berief sich hiegegen mit Eingabe vom 23. Januar 1895 an die Finanzdirektion des Kantons Zürich auf amtliche Inventarisierung, mit dem Begehren, das steuerpflichtige Einkommen für das Jahr 1894 sei auf 390,600 Fr. anzusetzen; zur Begründung machte sie geltend, die von ihr pro 1894 ausbezahlten Tantiemen von 150,000 Fr. seien nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als mit Gewinnung des Einkommens verbundene Unkosten zu betrachten und deshalb von ihr nicht zu versteuern. Da in der Schätzungskommission eine Verständigung über den streitigen Punkt — die Besteuerung der Tantiemen — nicht erzielt werden konnte, erklärte die Kreditanstalt bei der Finanzdirektion am 28. November 1895 die Berufung auf die gerichtliche Expertenkommission. Mit Verfügung vom 11. Dezember 1895 wies jedoch die Finanzdirektion diese Berufung auf die Expertenkommission wegen Inkompetenz der letztern ab und erklärte die Kreditanstalt für die von ihr ausgerichteten Tantiemen einkommenssteuer-

pflichtig. Diese Verfügung wurde vom Regierungsrate des Kantons Zürich, an welchen die Kreditanstalt gegen dieselbe rekurierte, mit Beschluß vom 28. Mai 1897 bestätigt. Die Begründung sowohl der Verfügung der Finanzdirektion als auch des Beschlusses des Regierungsrates läßt sich dahin zusammenfassen: Die Frage, ob die Kreditanstalt die von ihr bezahlten Tantiemen zu versteuern habe, erscheine als eine Frage der Steuerpflicht; danach seien aber gemäß §§ 10 und 30 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer nicht die gerichtliche Expertenkommission, sondern Finanzdirektion und Regierungsrat zuständig.

B. Nach dem Empfang der Verfügung der Finanzdirektion vom 11. Dezember 1896 reichte die Kreditanstalt dem Bezirksgericht Zürich das Begehren um Bestellung einer Expertenkommission direkt ein; das Gericht entsprach dem Begehren trotz Einsprache der Finanzdirektion und das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte diesen Entscheid durch Beschluß vom 10. Juli 1897. Das Obergericht sieht die streitige Frage nicht als eine Frage der Steuerpflicht an, sondern als Frage nach dem Umfange und Werthe des zu versteuernden Einkommens der Kreditanstalt, und hält deshalb die Kompetenz der gerichtlichen Expertenkommission, nicht diejenige der Finanzdirektion und des Regierungsrates, als gegeben.

C. Mit Eingabe vom 10. August 1897 hat sodann die Kreditanstalt gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Mai 1897, wonach ihr die Berufung auf die gerichtliche Expertenkommission versperert wurde, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung, jener Beschluß involviere eine Rechtsverweigerung.

D. Der Regierungsrat des Kantons Zürich seinerseits hat gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 Kassationsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich eingereicht. Betreffend den staatsrechtlichen Rekurs der Kreditanstalt beantragt er Abweisung desselben. Er bemerkt, er werde den Kompetenzkonflikt eventuell bis vor den Kantonsrat bringen.

E. Replikando beantragt die Kreditanstalt in erster Linie, das Bundesgericht möge seinen Entscheid verschieben, bis das Kassa-